

„Programmteile“

GV1- GAK	Einführung / Beibehaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen und Umwandlung von Acker- in Dauergrünland (Grünlandvariante 1 - GAK)
I	Einführung / Beibehaltung der ... umweltschonenden Wirtschaftsweise im Ackerbau
I	... umweltschonenden Wirtschaftsweise im Obstbau
I	... umweltschonenden Wirtschaftsweise im Weinbau
II	Einführung und/oder Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau
III	Einführung / Beibehaltung der umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen
IV	Einführung / Beibehaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen und Umwandlung von Acker- in Dauergrünland (Grünlandvariante 1)
V	Einführung / Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen (Grünlandvariante 2)
VI	Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen (Grünlandvariante 3)
VII	Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland und dessen extensive Nutzung (Grünlandvariante 4)
VIII	Extensive Bewirtschaftung einzelner Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz (Grünlandvariante 5)
IX	Einführung / Beibehaltung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben
X	Einführung / Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen
XI	Einführung / Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen und deren extensive Nutzung
XII	Einführung / Beibehaltung von biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau
XIII	Stilllegung und Pflege ausgewählter Ackerflächen - 10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung –
XIV	Pflege ausgewählter, brachgefallener Rebflächen (Biotopsicherungsprogramm „Weinbergsbrachen“)
XV	Anwendung umweltschonender Ausbringtechniken für Pflanzenschutzmittel im Obst- und Weinbau
XVI	Einführung / Beibehaltung von Mulchsaat-/pflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung

**Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL 2000
„Grünlandvariante 1 – GAK - extensive Bewirtschaftg.“**

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **gesamten Grünlandflächen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Flächenumfang	<ul style="list-style-type: none"> - min. 15 ha bei Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferdehaltung - min. 5 ha bei Damtierhaltung
Viehbesatz	- min. 0,30 und max. 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche an jedem Tag des Verpflichtungszeitraumes
Hauptfutterfläche	<ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland - in Dauergrünland umgewandelte Ackerfläche - als Hauptkulturen angebaute Ackerfutterpflanzen, außer Kulturen mit Preisausgleichszahlung, Sa- mengewinnung, Zwischenfrüchte, Fläche 10 bzw. 20jährige ökolog. Ackerflächenstilllegung
Zulässige Futtermittel	<ul style="list-style-type: none"> - Grundfutter aus eigener Erzeugung, - Zukauf von Futterstroh und nicht auf der Grundlage von Mais hergestelltem Kraftfutter zulässig (kein Zukauf von Silomais)
Zuläs. Wirtschaftsdüngerausbringung	<ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland max. 1,4 GVE/ ha LF - sofern > 1,4 GVE / ha LF Nachweis erforderlich
Sonstige Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Maisanbau auf gesamter LF - Kein Umbruch von Dauergrünland, Ausnahme Wildschweinschäden (Bodenbearbeitung und sofortige Einsaat angepasster Grünlandmischung) - Bei Damtierhaltung muss Genehmigung zur Errichtung eines Geheges vorliegen - Jede Fläche min. einmal jährlich nutzen - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Ausnahmegenehmigung nesterweise Bekämpfung
Umwandlung Ackerland in Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung min. 1 ha Ackerland in Dauergrünl. - Saat standortgerechter und angepasster Grünlandmischung nach spätestens 9 Wochen - nur A-fähige Flächen
Aufzeichnungen	- Bestandsregister

„I - Umweltschonender Ackerbau“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **gesamten Ackerflächen** seines Unternehmens in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Mitglied	– in anerkanntem Erzeugerzusammenschluss für den umweltschonenden (integriert-kontrollierten) Acker- oder Gemüsebau und Einhaltung dessen Regelungen
Fruchtfolge	einzelflächenbezogen auf 5 Jahre : <ul style="list-style-type: none"> – mind. 1 Jahr Blattfrüchte – mind. 1 Jahr Sommerfrüchte (ohne Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln) – Anbaupausen für bestimmte Kulturarten <ul style="list-style-type: none"> – Zuckerrüben, Kartoffeln (außer Frühkartoffeln), Sonnenblumen, Raps, Körnerleguminosen nur alle 4 Jahre (3 Jahre Pause) – Winterweizen, Wintergerste nur alle 2 Jahre (1 Jahr Pause) – Mais nur alle 3 Jahre (2 Jahre Pause)
Düngung	– keine Ausbringung von Gülle, Jauche und vergleichbaren Wirtschaftsdüngern sowie Siedlungsabfällen in flüssiger Form in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar auf Acker- <u>und</u> Dauergrünland
Pflanzenschutz	– keine Wachstumsregler im Getreidebau – Zusatzprämie: biologische Maiszünslerbekämpfung
Ökologische Ausgleichsflächen	– mind. 5 und höchstens 10 % der Ackerfläche des Unternehmens
Aufzeichnungen	– Bodenschutzverfahren im Herbst- / Mulchsaatverfahren Mais und Zuckerrüben – ökologische Ausgleichsflächen
Fortbildung	– Teilnahmepflicht an mindestens 3 anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr

„I - Umweltschonender Ackerbau“

Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerun- gen

zwingend vorgeschrieben nach der Getreide-, Ölsaaten- und Körnerleguminosenernte, wenn Sommerfrüchte (außer Mais und Zuckerrüben) folgen.

Zwischenfruchtanbau nach der Getreideernte

- ausschließlich Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg)
- Zwischenfruchtsaat bis spätestens 10. September
- Umbruch frühestens am 1. November

Stoppelbrache nach der Getreideernte

- Stoppelbrache mit Strohaufgabe bis mindestens 30. September, d.h.
- nur nicht-wendende Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Oktober

Selbstbegrünung / Zwischenfruchtanbau nach Körnerleguminosen- und Ölsaatenernte

- Selbstbegrünung
- Zwischenfruchtanbau siehe oben
- Umbruch frühestens am 1. November

Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben

- Saat von Mais und Zuckerrüben ausschließlich im Mulchsaatverfahren,
- pro Jahr einheitlich ein Verfahren für alle Mais und Zuckerrübenflächen

Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau

- Drillsaat bis spätestens 10. September
- ausschließlich Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg)
- Pflanzenarten und Mindestsaatstärken lt. Tabelle
- Abfuhr / Beweidung des Aufwuchses nicht zulässig
- nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 21. Januar

Mulchsaaten mit Stoppelbrache

- nur bei Getreide Vorfrucht
- gleichmäßige Häckselstrohaufgabe
- Strohaufgabe bis mindestens 30. September
- nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 1. Oktober

„I - Umweltschonender Obstbau“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die gesamten Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung seines Unternehmens in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Mitglied	– in anerkanntem Erzeugerzusammenschluss für den umweltschonenden (integriert-kontrollierten) Obstbau und Einhaltung dessen Regelungen
Fortbildung	– Teilnahmepflicht an mindestens 3 anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr
Pflanzenschutz	– Zusatzprämie: – Herbizidverzicht – Einsatz umweltschonender Ausbringetechniken (Reduzierung von Abdrift und Aufwandmenge) auf allen möglichen Kern- und Steinobstflächen – Kombination mit biotechnischer Apfelwicklerbekämpfung (Programmteil XII: biot. PS-Verfahren)
Nützlings- und Artenförderung	– Aufstellen von Sitzkrücken – Aushängen von Nistkästen / Halbhöhlen – Aushängen von Turmfalkenkästen / Steinkauzröhren – Errichten von Stein- und/oder Holzhaufen – Einbringung von Insektennisthilfen
Ökologische Ausgleichsflächen	– mind. 2 und höchstens 5 % der Kern- und Steinobstfläche des Unternehmens
Bodenbegrünung	– zwischen den Baumreihen mind. zwischen 1. November und 15. April des Folgejahres – Baumstreifen max. 30 % der Fläche (schlagbezog.)
Aufzeichnungen	– ökologische Ausgleichsflächen - Anlage von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere – Zuordnung der Maßnahmen Nützlings- & Artenförderung und ökolog. Ausgleichsfl. zu den Schlägen

„I - Umweltschonender Weinbau“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **gesamten bestockten Rebflächen** seines Unternehmens in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsaufgaben einzuhalten:

Bewirtschaftungsaufgaben

Mitglied	– in anerkanntem Erzeugerzusammenschluss für den kontrolliert-umweltschonenden (integriert-kontroll.) Weinbau und Einhaltung dessen Regelungen
Fortbildung	– Teilnahmepflicht an mindestens 3 anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – nur nützlingschonende Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonende Spritzfolgen lt. „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ – Traubenwicklerbekämpfung mit „Pheromon-Verwirrungsmethode“ sofern Voraussetzungen (z.B. Anwendergemeinschaft) vorhanden; ansonsten mit Raubmilben nicht schädigenden Pflanzenschutzmitteln (= RM-Klasse I) – Herbizideinsatz pro Vegetationsperiode als einmalige Unterstockbehandlung mit Glufosinat oder Glyphosat – Nachweis Pflanzenschutzmitteleinsatz durch Einkaufsbelege – Zusatzförderung: <ul style="list-style-type: none"> – Herbizidverzicht – Einsatz umweltschonender Ausbringtechniken (Reduzierung von Abdrift und Aufwandmenge) auf allen möglichen Rebflächen – Kombination mit biotechnischer Traubenwicklerbekämpfung (Programmteil XII: biot. PS-Verfahren)
Bodenbegrünung	– zwischen den Rebzeilen mind. zwischen 1. November und 15. April des Folgejahres
Rebenneuanlage	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung Mindestzeilenbreite – Verwendung Reblaus widerstandsfähiger Unterlagen und Rebsorten (Nachweis Einkaufsbelege)

„II - Ökologischer Landbau“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die gesamte Unternehmensfläche (Acker-, Grünland-, bestockte Reb-, Kern- und Steinobstfläche in Vollpflanzung) in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

EU-Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> – das gesamte Unternehmen auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu bewirtschaften einschließlich der dort getroffenen Regelungen zur Tierproduktion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1804/1999, – jährliche Kontrolle von einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle – jährlich den Prüfbericht o.g. Kontrollstelle der Bevollziehungsbehörde (Kreisverwaltung) vorlegen
Kombination	– Kombination mit biotechnischer Apfel- / Traubenschwammbekämpfung (Programmteil XII: biot. PS-Verfahren)
Fortbildung	– Teilnahmepflicht an mindestens 3 anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr
Dauergrünland	– Keine Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandflächen (Grundlage Beginn Verpflichtungszeitraum)
Ökologische Ausgleichsflächen	<ul style="list-style-type: none"> – mind. 5 und höchstens 10 % der <u>Ackerfläche</u> des Unternehmens – Öko-Saatgut VO: Wildbrachemischungen nur mulchen/mähen, keine Nutzung zulässig
Aufzeichnungen	– ökologische Ausgleichsflächen

Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL 2000
„III - Rebflächenbewirt. in Steil- / Steilstlagen“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- alle bestockten Steil- und Steilstlagenrebflächen seines Unternehmens ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Bodenuntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage Bodenuntersuchungsergebnis bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche - Differenzierung Bodenschichten 0-30 und 30-60 cm - Pro Hektar mindestens 3 Bodenproben - Angabe des ggf. vorliegenden Steinanteils der Bodenschichten beim Bodenlabor
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - nur nützlingschonende Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonende Spritzfolgen lt. „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ - Nachweis Pflanzenschutzmitteleinsatz durch Einkaufsbelege oder Spritzpläne bei Anwendergemeinschaft - Kombination mit biotechnischer Traubenwicklerbekämpfung (Programmteil XII: biot. PS-Verfahren)
Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Begrünungseinsaat - Selbstbegrünung - Bodenbedeckung mit organischem Material - Verzicht auf Pflugeinsatz zwischen 1. November und 15. April des Folgejahres
Stickstoffdüngung	<ul style="list-style-type: none"> - Tabelle Steinanteil und Humusgehalt 0 - 30 cm - bei Überschreiten Tabellenwerte keine N-Düngung - bei Unterschreiten Tabellenwerte <ul style="list-style-type: none"> - mineral. N-Dünger max. 40 kgN/ha und Jahr, Ausnahme zzgl. 30 kgN/ha und Jahr nach der Blüte - org. Dünger max. 210 kgN/ha in drei Jahren
Veränderung der Flächen	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Steilstlagen</u>: keine Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Stickstoffdüngung

**Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL 2000
„IV - Grünlandvariante 1 - extensive Bewirtschaftung“**

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **gesamten Grünlandflächen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Flächenumfang	<ul style="list-style-type: none"> - min. 15 ha bei Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung - min. 5 ha bei Damtierhaltung
Viehbesatz	<ul style="list-style-type: none"> - min. 0,30 und max. 1,2 RGV/ha Hauptfutterfläche an jedem Tag des Verpflichtungszeitraumes
Hauptfutterfläche	<ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland - in Dauergrünland umgewandelte Ackerfläche - als Hauptkulturen angebaute Ackerfutterpflanzen, außer Kulturen mit Preisausgleichszahlung, Sa- mengewinnung, Zwischenfrüchte, Fläche 10 bzw. 20jährige ökolog. Ackerflächenstilllegung
Zulässige Futtermittel	<ul style="list-style-type: none"> - Grundfutter aus eigener Erzeugung, - Zukauf von Futterstroh und nicht auf der Grundlage von Mais hergestelltem Kraftfutter zulässig (kein Zukauf von Silomais)
Sonstige Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Maisanbau - Kein Umbruch von Dauergrünland - Bei Damtierhaltung muss Genehmigung zur Er- richtung eines Geheges vorliegen - Jede Fläche min. einmal jährlich nutzen - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Ausnah- megenehmigung nesterweise Bekämpfung
Umwandlung Ackerland in Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von min. 1 ha Ackerland in Dauer- grünland - Saat standortgerechter und angepasster Grün- landmischung nach spätestens 9 Wochen - nur A-fähige Flächen
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsregister

**Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL 2000
„V - Grünlandvariante 2 - ausgewählte Flächen“**

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **anerkannte Einzelflächen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Nutzung	– Grünland min. einmal pro Jahr mähen oder beweiden
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> – Viehbesatz max. <u>0,5 RGV/ha</u> im Ø des Jahres – keine Mahd im Zeitraum <u>01. November bis 14. Juni</u> des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 30. Juni – Entfernung des Mähgut innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd, jedoch frühestens am folgenden Tag
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> – Viehbesatz max. <u>1,0 RGV/ha</u> im Ø des Jahres – keine Beweidung im <u>Zeitraum 15. November bis 31. Mai</u> des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 14. Juni – Hütehaltung von Schafen/Ziegen ganzjährig möglich – keine Zufütterung, ausser Mineralstoffen
Düngung und Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen auf den <u>Flächen</u> – Ausnahmeregelung im Falle der Obstbaumpflanzung
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> – Weitergehende Auflagen für Teilbereiche möglich, diese müssen abgegrenzt und einskizziert werden – Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich (Hochstammobst- / -laubebäume, Sträucher, Lesesteinhaufen/-riegel) (Nachweis Einkaufsbelege Bäume/Sträucher) – Grünlandpflege vom 1. November bis 15. März des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 31. März – Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos, Ausnahme Wildschweinschäden – Keine Veränderung Bodenrelief und Umbruch – Keine Entwässerungsmaßnahmen und Beregnung – Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager – Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz
Aufzeichnungen	– Grünlandvarianten 2

„VI - Grünlandvariante 3 - Streuobst“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **anerkannte Einzelflächen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Baumbestand	<ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage 35 - 60 Bäume/ha, bestehende Anlagen min. 15 – 60 Bäume/ha - Pflanzung regionaltypischer, angepasster Hochstammobstsorten gemäß Liste mit min. 1,6 m Stammhöhe - Pflanz- und Erziehungsschnitt alle 1- 3 Jahre - Sanierungsschnitt einmalig förderfähig - Schutz vor Wildverbiss und Absicherung bei Beweidung - Keine Baumbeseitigung ohne Genehmigung, - Nachpflanzung binnen eines Jahres bei Neupflanzungen - Baumscheiben 5 Jahre offen halten bei Neupflanzung - Graseinsaat oder Selbstbegrünung bei Neuanlage auf der Fläche
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland min. einmal pro Jahr mähen oder beweiden
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> - Viehbesatz max. 0,5 RGV/ha im Ø des Jahres - keine Mahd im Zeitraum 01. November bis 14. Juni des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 30. Juni - Entfernung des Mähgut innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd, jedoch frühestens am folgenden Tag
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> - Viehbesatz max. 1,0 RGV/ha im Ø des Jahres - keine Beweidung im Zeitraum 15. November bis 31. Mai des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 14. Juni - Hütehaltung von Schafen/Ziegen ganzjährig möglich - keine Zufütterung, ausser Mineralstoffen
Düngung und Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen auf den Flächen - Ausnahmeregelung im Falle der Obstbaumpflanzung

„VI - Grünlandvariante 3 - Streuobst“

Sonstiges

- Weitergehende Auflagen für Teilbereiche möglich, diese müssen abgegrenzt und einskizziert werden
- Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich (Sträucher, Lesesteinhaufen/-riegel) (Nachweis Einkaufsbelege Bäume/Sträucher)
- Grünlandpflege vom 1. November bis 15. März des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 31. März
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos, Ausnahme Wildschweinschäden (Bodenbearbeitung und sofortige Einsaat angepasster Grünlandmischung)
- Keine Veränderung Bodenrelief und Umbruch
- Keine Entwässerungsmaßnahmen und Beregnung
- Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager
- Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz

Aufzeichnungen – Grünlandvarianten 3

Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL 2000
„VII - Grünlandvariante 4 - Einzelflächen“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **anerkannte Einzelflächen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Voraussetzung	<p>Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - liegen an Gewässer 1., 2. oder 3. Ordnung (Fließgewässer) - festgesetzten Überschwemmungsgebieten - werden im Rahmen von Bodenordnungsverfahren ausgewiesen - liegen in Wasserschutzgebieten
Saat	<ul style="list-style-type: none"> - spätestens 9 Wochen nach Verpflichtungsbeginn (15. März oder 15. August) - angepasste Grünlandmischung mit min. 80 % Gräser und max. 20 % Leguminosen - Nachweis Einkaufsbelege
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland min. einmal pro Jahr mähen oder beweiden
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Auflagen
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Auflagen
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung zulässig
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Pflanzenschutzmittel zulässig, Ausnahmen für nesterweise Bekämpfung möglich
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager - Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Auflagen
Prämie	<ul style="list-style-type: none"> - Staffelung nach bereinigter Ertragsmesszahl (bEMZ) von 250 €/ha (bEMZ 30) bis 400 €/ha (ab bEMZ 80)

**Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL 2000
„VIII - Grünlandvariante 5 - Talauen Südpfalz“**

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **anerkannte Einzelflächen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Nutzung	– Grünland min. einmal pro Jahr mähen oder beweiden
Beweidung	– Viehbesatz max. 1,0 RGV/ha im Ø des Jahres – frühestens ab 5. Mai
Mahd	– Viehbesatz max. 0,5 RGV/ha im Ø des Jahres – frühestens ab 20. Mai
Düngung	– Keine Auflagen
Pflanzenschutz	– Keine Pflanzenschutzmittel zulässig, Ausnahmen für nesterweise Bekämpfung möglich
Sonstiges	– Keine Entwässerungsmaßnahmen – Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager – Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz
Aufzeichnungen	– Grünlandvarianten 5 – bei einheitlicher Nutzung können Aufzeichnungen bis max. 10 ha zusammengefasst werden

Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL 2000
„IX - Mulchsaatverfahren Mais und Zuckerrüben“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die gesamten Mais- und Zuckerrübenflächen in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Mais nur alle 2 Jahre (1 Jahr Pause) - Saat von Mais und Zuckerrüben <u>ausschließlich</u> im Mulchsaatverfahren, - <u>pro Jahr einheitlich ein Verfahren</u> für alle Mais und Zuckerrübenflächen
Zwischenfruchtanbau	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Drillsaat</u> bis spätestens 10. September - ausschließlich Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg) - Pflanzenarten und Mindestsaatstärken lt. Tabelle - Abfuhr / Beweidung des Aufwuchses nicht zulässig - nur <u>nicht-wendende</u> Bodenbearbeitung ab 21. Januar
Stoppelbrache	<ul style="list-style-type: none"> - nur bei Getreide Vorfrucht - gleichmäßige Häckselstrohauflage - <u>Strohauflage</u> bis mindestens 30. September - nur <u>nicht-wendende</u> Bodenbearbeitung ab 1. Oktober
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben

Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL 2000
„X - Anlage von Ackerrandstreifen“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die anerkannten Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Anlage	<ul style="list-style-type: none"> - 5 bis 12 m Breite, Ausnahme ganze Flurstücke - Sommer- oder Wintergetreide mit max. 50 % ortsüblicher Aussaatstärke (max. 200 Körner/m²) - Brache mit Selbstbegrünung max. alle 2 Jahre - Zusatzvereinbarungen: <ul style="list-style-type: none"> - früheste Stoppelbearbeitung - Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich (Hochstammobst- / -laubebäume, Sträucher, Le-sesteinhaufen/-riegel) (Nachweis Einkaufsbelege Bäume/Sträucher)
Düngung und Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen auf den Flächen - Ausnahmeregelung im Falle der Obstbaumpflanzung
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Beregnung - Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager - Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Ackerrandstreifen

**Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL 2000
„XI - Anlage von Saum- und Bandstrukturen“**

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die gemeldeten Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Anbauverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - max. 10 % der Ackerflächen des Unternehmens - 3 bis 20 m breite Streifen, Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 1 ha
Bodenbearbeitung und Saat	<ul style="list-style-type: none"> - Saat <u>mehnjähriger</u> Begrünungsmischungen bis spätestens 9 Wochen nach Beginn des Verpflichtungszeitraums (15. März) - Saat und Bodenbearbeitung <u>einjähriger</u> Begrünungsmischungen jährlich zwischen 1. März und 15. Mai - ausschließlich Drillsaat - Einhaltung der vorgegebenen Saatstärken (Nachweis Einkaufsbelege)
Düngung und Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Keine Pflanzenschutzverfahren
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> - <u>mehnjähriger</u> Begrünungsmischungen <ul style="list-style-type: none"> - jährlicher Pflegeschnitt zwischen 1. September und 30. Oktober - 50 - max. 70 % Fläche mähen / mulchen, d.h. 30 - 50 % verbleibt als Rückzugsfläche - bei Mahd, spätestens 14 Tage danach Mähgut entfernen - Schröpschnitte, möglichst Teilflächen, verpflichtend bei best. Konkurrenzpflanzen, z.B. Distel. Anzeige bei Bewilligungsbehörde. - <u>einjähriger</u> Begrünungsmischungen <ul style="list-style-type: none"> - keine Maßnahmen - Schröpschnitte siehe oben
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager - Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz - Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich
Prämie	<ul style="list-style-type: none"> - Staffelung nach bereinigter Ertragsmesszahl (bEMZ) von 400 €/ha (bEMZ 30) bis 650 €/ha (ab bEMZ 80)
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen

**Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL 2000
„XII - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren “**

Teilnehmer oder Anwendergemeinschaft verpflichtet sich,

- die gemeldeten Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

<p><u>Traubenwickler-</u> <u>bekämpfung</u></p> <p>„Pheromon- Verwirrungsmethode“</p>	<ul style="list-style-type: none"> – min. 2 ha zusammenhängende Rebfläche – ausschließlich aufgeführte Produkte (Nachweis Einkaufsbelege) – Erfolgskontrolle, bei Überschreiten Schadschwelle ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde möglich – bei hohem Vorjahrsbefall ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde möglich
<p><u>Apfelwickler-</u> <u>bekämpfung</u></p> <p>„Pheromon- Verwirrungsmethode“</p>	<ul style="list-style-type: none"> – min. 2 ha Apfelanbaufläche in räumlicher Nähe – ausschließlich aufgeführte Produkte (Nachweis Einkaufsbelege) – Erfolgskontrolle, bei Überschreiten Schadschwelle ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde möglich – bei hohem Vorjahrsbefall ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde möglich
<p><u>Apfelwickler-</u> <u>bekämpfung</u></p> <p>„Attract and Kill- Verfahren“</p>	<ul style="list-style-type: none"> – min. 1 ha Apfelanbaufläche in räumlicher Nähe – ausschließlich aufgeführte Produkte (Nachweis Einkaufsbelege) – Erfolgskontrolle, bei Überschreiten Schadschwelle ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde möglich – bei hohem Vorjahrsbefall ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde möglich
<p>Aufzeichnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – biotechnische Traubenwicklerbekämpfung – biotechnische Apfelwicklerbekämpfung

**Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL 2000
„XIII - 10 jährige ökologische Stilllegung“**

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **anerkannte Einzelflächen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsaufgaben einzuhalten:

Bewirtschaftungsaufgaben

Pflege	<ul style="list-style-type: none"> – gemäß Vorgaben Grundbescheid – Grünlandentwicklung durch Beweidung oder Mahd – Sukzession als gelenkte oder ungelenkte Variante
Vorbereitung	– gemäß Grundbescheid oder Selbstbegrünung
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> – Viehbesatz max. 0,5 RGV/ha im Ø des Jahres – Zeitpunkt, Häufigkeit und Aussparung Randstreifen individuell geregelt – Entfernung des Mähgut innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd, jedoch frühestens am folgenden Tag
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> – Viehbesatz max. 1,0 RGV/ha im Ø des Jahres – Beweidungszeitpunkt und -dauer individuell geregelt – Hütehaltung von Schafen/Ziegen ganzjährig möglich – keine Zufütterung, ausser Mineralstoffen
Düngung und Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen auf den Flächen – Ausnahmeregelung im Falle der Obstbaumpflanzung
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> – Weitergehende Auflagen für Teilbereiche möglich, diese müssen abgegrenzt und einskizziert werden – Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich (Hochstammobstbäume, Sträucher, Lesesteinhaufen/-riegel) (Nachweis Einkaufsbelege Bäume/Sträucher) – Grünlandpflege vom 1. November bis 15. März des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 31. März – Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos – Keine Veränderung Bodenrelief und Umbruch – Keine Entwässerungsmaßnahmen und Beregnung – Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager – Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz
Prämie	– Staffelung nach bereinigter Ertragsmesszahl (bEMZ)
Aufzeichnungen	– 10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung

„XIV - Weinbergsbrachen“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **anerkannte Einzelflächen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Nutzung	– Grünland min. einmal pro Jahr mähen oder beweiden
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> – Viehbesatz max. 0,5 RGV/ha im Ø des Jahres – keine Mahd im Zeitraum 01. November bis 14. Juni des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 30. Juni – Entfernung des Mähgut innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd, jedoch frühestens am folgenden Tag
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> – Viehbesatz max. 1,0 RGV/ha im Ø des Jahres – keine Beweidung im Zeitraum 15. November bis 31. Mai des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 14. Juni – Hütehaltung von Schafen/Ziegen ganzjährig möglich – keine Zufütterung, ausser Mineralstoffen
Aufzeichnungen	– Grünlandvarianten 2
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> – Weitergehende Auflagen für Teilbereiche möglich, diese müssen abgegrenzt und einskizziert werden – Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich (Hochstammobst- / -laubebäume, Sträucher, Lesesteinhaufen/-riegel) (Nachweis Einkaufsbelege Bäume/Sträucher) – Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos – Keine Veränderung Bodenrelief und Umbruch, Ausnahme bei Initialpflege möglich – Regelungen Wasserhaushalt individuell geregelt – Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager – Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz
Aufzeichnungen	– Pflege und Entwicklung ausgewählter, brachgefallener Rebflächen

Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL 2000
„XV –Umweltschonende Ausbringtechnik“

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **alle möglichen Reb- und/oder Kern- und Steinobstflächen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Geräte	– Geräte welche Abdrift und ausgebrachte Wirkstoffmenge deutlich reduzieren und im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft aufgeführt sind
Flächen	– alle Reb- und/oder Kern- und Steinobstflächen – Herausnahme von Flächen , die aufgrund Topographie und/oder Wuchsform der Bäume keinen Einsatz ermöglichen
Nachweis	– Bei überbetrieblichem Einsatz Nachweis , z.B. Vertrag, notwendig

**Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL 2000
„XVI –Mulchsaat-/-pflanzverfahren Sommerungen“**

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die **einbezogene Schläge aller Sommerungen** in die Förderung einzubeziehen,
- insbesondere folgende, über die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehenden, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Bewirtschaftungsauflagen

Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> – min. 5 % der Ackerflächen (inkl. Stilllegungsfl.) – alle Sommerungen, außer Stilllegungsflächen – Herausnahme einzelner Schläge möglich – zulässige Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> – Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau – Mulchsaaten mit Stoppelbrache – Kombination von Verfahren zulässig – Mais nur alle 2 Jahre (1 Jahr Pause)
Zwischenfruchtanbau	<ul style="list-style-type: none"> – Drillsaat bis spätestens 10. September, Ausnahme Dammbegrünung bei Kartoffeln – ausschließlich Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg) – Pflanzenarten und Mindestsaatstärken lt. Tabelle, Mischungen möglich – Abfuhr / Beweidung des Aufwuchses nicht zulässig – nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 1. Januar, Mais ab 21. Januar
Stoppelbrache	<ul style="list-style-type: none"> – nur bei Getreide Vorfrucht – gleichmäßige Häckselstrohauflage – Strohauflage bis mindestens 30. September – nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 1. Oktober
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – Mulchsaatverfahren